

22. Mai 1967.

A k t e n n o t i zJapan :  
Kapitalliberalisierung

- I. Kapitaltransaktionen im allgemeinen werden in Japan durch die "Foreign Exchange and Foreign Trade Control Law" geregelt; für Kapitalinvestitionen, namentlich für längerfristige, ist die "Law concerning Foreign Investment" massgebend. Demnach bedürfen Investitionen, denen auch Lizenzverträge (sowie deren Erneuerung) zugerechnet werden, der Validierung durch die Behörden.
- II. Die japanische Validierungspraxis war bisher durch beträchtliche Zurückhaltung charakterisiert. Dies scheint vor allem auf die Furcht vor dem übermächtigen amerikanischen Partner zurückzugehen. Wie das MITI noch zu Jahresbeginn feststellte, besteht die einheimische Industrie mehrheitlich aus Unternehmen, die dem "small business" zugehören. Ohne einen gewissen Schutz würden solche Betriebe Gefahr laufen, von ausländischen Grossfirmen, denen unbeschränkte finanzielle, personelle und technische Hilfsmittel zu Gebote stehen, überrannt oder absorbiert zu werden. Das Schwinden eines unabhängigen japanischen Unternehmertums liesse gleichzeitig eine Schrumpfung der eigenständigen technologischen Entwicklung befürchten.
- Diese Betrachtungsweise ist freilich nicht unwidersprochen geblieben. Unter dem Drängen des Auslandes, namentlich der USA, aber auch unter dem Einfluss der OECD sehen sich die japanischen Behörden - wenn auch teils widerstrebend - zu gewissen Zugeständnissen genötigt. Auch in fortschrittlicheren japanischen Wirtschaftskreisen, so namentlich in der "Federation of Economic Organizations" (Keidanren) bricht sich zusehends die Einsicht Bahn, dass eine vernünftige Liberalisierung der Kapitalinvestitionen auch erhebliche Vorteile mit sich brächte. Der rasch expandierenden japanischen Industrie,

die einen dringenden Bedarf nach Kapital empfindet, das sich im eigenen Lande sichtlich verknappt, würden auswärts neue Quellen erschlossen. Aber auch im Feld der Technologie (Lizenzverträge), der "marketing techniques" und des "salesmanship" bedürfte Japan weiterhin ausländischer Impulse.

III. Die schweizerischen Erfahrungen unter dem bisherigen Prozedere, das oft pragmatische Züge aufwies, waren nicht allzu ungünstig. Wohl sind manchmal Schwierigkeiten aufgetreten. Doch gelang es den Schweizerfirmen, das Problem ihrer Kapitalinvestitionen in Japan durch geschicktes Operieren normalerweise befriedigend zu regeln. Dies gilt nicht nur für die traditionellen "Ostasiengesellschaften" (Siber Hegner, Liebermann Wälchli, Uebersee-Handel, Desco, Volkart), sondern auch für neuere Zuzüger. So ist es beispielsweise Sandoz möglich geworden, eine hundertprozentig schweizerische Gesellschaft zu errichten, freilich unter Ausschluss einer ebenfalls geplant gewesenen eigenen Produktionsaufnahme. Ferner wurde der bereits etablierten japanischen Nestlé-Gesellschaft im Oktober 1966 eine massive Kapitalerhöhung (im Gegenwert von rund 12 auf rund 20 Mio Fr.) gestattet, obwohl diese Gesellschaft das Recht zur Herstellung gewisser Nestlé-Erzeugnisse in Japan besitzt, wobei sie allerdings, offenbar zum Schutze der einheimischen Hersteller, eine Produktionsbeschränkung für Nescafé auf sich nehmen musste.- Immerhin wäre auch von unserem Standpunkt, nicht zuletzt hinsichtlich der Lizenzverträge und ihrer Verlängerung, die immer schwerer und nur für kürzere Fristen erhältlich wird, eine weitere Kapituliberalisierung zu begrüßen. Dies ergab sich auch aus der Aussprache zwischen Herrn Bundesrat Schaffner und den schweizerischen Geschäftsleuten vom 18. April in Tokio.

IV. Im Zeitpunkt unseres Japanbesuches (16. bis 22. April 1967) war die interne Diskussion über die Materie in den japanischen Ministerien und Wirtschaftsorganisationen in vollem Gang. Ein vom MITI postulierter und von der Regierung geförderter, mit etlichen Kautelen versehener Plan zu vermehrter Kapituliberalisierung bildete - auch in der Presse - Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Es konnte

natürlich nicht Sache der schweizerischen Gäste sein, sich in die interne Diskussion direkt einzuschalten oder gar den amerikanischen Interessen, deren expansive Tendenz auch in der Schweiz gelegentlich Unbehagen bereitet, Vorspanndienste zu leisten. Dagegen erschien es angezeigt, im Verlaufe unserer Kontakte die Rolle des schweizerischen Kapitals im Rahmen der japanischen Wirtschaft aufklärend zu erläutern.

- V. Gelegenheit dazu bot sich vor allem Herrn Bundesrat Schaffner in den Unterredungen mit Wirtschaftsminister Kanno, Aussenminister Miki und namentlich mit Ministerpräsident Sato, der spontan auf die Notwendigkeit vermehrter japanischer Kapitalliberalisierung zu sprechen kam. Bundesrat Schaffner wies von seiner Seite darauf hin, dass zu unterscheiden sei, ob ein mächtiges ausländisches Unternehmen einen japanischen Konkurrenten absorbiere oder ob sich eine Schweizerfirma aus ökonomischen Erwägungen mit einem japanischen Partner zusammenschliesse. Im ersten Fall wird eine bisher unabhängige Firma eliminiert, im zweiten Fall aber eine fruchtbare Zusammenarbeit eingeleitet. Der japanische Ministerpräsident schien dieser Auffassung beizupflichten.
- VI. In zwei Unterredungen auf Chefbeamtenebene wurde die Frage vom Unterzeichneten, zusammen mit Herrn Botschaftsrat Dr. Miesch, noch einmal aufgenommen. Unsere Gesprächspartner waren die Herren N. Kumagaya, Direktor des "Enterprise Bureau" im MITI, und Murai, "Financial Commissioner" im Finanzministerium. Wir wiesen vor allem auf die Probleme hin, die bei schon bestehenden schweizerischen Gesellschaften in Japan oder schweizerisch-japanischen "joint ventures" auftreten können. In einer derart rasch expandierenden Oekonomie wie der japanischen seien Kapitalerhöhungen in der Tat schon an sich ein wirtschaftliches Gebot, wenn die betreffenden Firmen an der Expansion teilnehmen, d.h. ihren Marktanteil bewahren wollen. In solchen Fällen sollten eventuelle Bedenken vor der ausländischen Einflussnahme, die sich ja angesichts des allgemeinen Wirtschaftswachstums relativ betrachtet nicht erhöhe, gänzlich

dahinfallen. Ausserdem sei zu beachten, dass Japan heute im Lizenzsektor nicht mehr ausschliesslich Lizenznehmer sei, sondern - wie die Statistiken zeigen - dank seiner eigenen Fortschritte zunehmend auch zum Lizenzgeber werde und somit von einer gegenseitig liberalen Haltung seinerseits profitieren könne.

Beide japanischen Gesprächspartner erklärten, unsere Ansicht zu teilen, und bekannten sich persönlich zur Liberalisierung. Es unterliege keinem Zweifel, dass die Entwicklung des Landes noch lange fremder Technologie und ausländischen Kapitals bedürfen werde. Es sei zudem der Wille Japans, seinen Verpflichtungen gegenüber der OECD auch hinsichtlich der Kapitalliberalisierung nachzukommen. Indessen dürfe eine volle Liberalisierung, schon mit Rücksicht auf das "small business" und die Zahlungsbilanz, nicht überstürzt werden. Man hoffe, die Operation, die im Juni beginnen soll, innert fünf Jahren vollenden zu können. Der Umstand, dass immer noch gegen 70% der ausländischen Beiträge aus den USA stammen, wobei amerikanische Firmen in der Regel nach Alleinherrschaft streben, wirke sich indessen hemmend aus. Japanischerseits würde man statt dessen, wie in Europa, eine wirkliche Zusammenarbeit mit dem Akzent auf "joint ventures" bevorzugen, die für ein "smooth functioning" Gewähr biete. Man begrüsse es deshalb, dass der Anteil nichtamerikanischen Kapitals in Japan zu wachsen beginne. In diesem Sinne erscheine namentlich auch eine Partnerschaft zwischen der Schweiz und Japan zukunftsreich.

Interessant waren schliesslich die Hinweise von Herrn Murai auf das vorläufige Ergebnis der jüngsten verwaltungsinternen Beratungen. Man habe sich hinsichtlich der Zulassung ausländischen Kapitals nach langem Hin und Her auf ein gemischtes System geeinigt, wobei einerseits zwischen bestehenden Unternehmen und Neugründungen unterschieden wird, andererseits nach Industriebranchen abgestuft werden soll. Bei Branchen, die in Japan bisher nicht existierten, seien ausländische Investitionen willkommen; gewisse Branchen, die schon vertreten sind, seien heute kräftig genug, um sich auch gegen-

- 5 -

über ausländischem Kapital graduell behaupten zu können; weitere Zweige bedürften immer noch eines besonderen Schutzes. Praktisch soll die Lösung wie folgt aussehen :

1. Bestehende Unternehmungen gleich welcher Art.  
Ausländische Investitionen sollen von Fall zu Fall "on their merits" geprüft werden.
2. Neue Unternehmungen.  
Werden branchenweise, je nach wirtschaftlichem Nutzen, in drei Gruppen eingeteilt :
  - A. Unternehmungen besonderer Nützlichkeit, in denen eine 100-prozentige ausländische Beteiligung zulässig ist;
  - B. Unternehmungen, wo im Prinzip bis zu 50% ausländische Beteiligung geduldet werden kann;
  - C. Spezialfälle, die "case by case" beurteilt werden sollen.

Die Tendenz gehe also in Richtung auf eine Liberalisierung, aber unter gewissen Sicherungen, damit sie nicht "out of hand" gerate. Die Zuteilung der einzelnen Branchen in die drei Kategorien werde noch ein bis zwei Monate beanspruchen.

Die Botschaft in Tokio wird uns über die weitere Entwicklung des Gegenstandes zweifellos auf dem laufenden halten.



Kopie:

HH. Bundesrat Schaffner  
Direktor Jolles

To, Si.

Schweizerische Botschaft, Tokio  
Finanzdienst EPD.